

Schwerter Zeitung

Amfliches Kreisblatt für den Kreis Hörde.

Insertionsgebühr für lokale Anzeigen, die sechsgepaltene Petit-
zeile oder deren Raum 10 Pfg., außerhalb 15, Melame-Zeile
40 Pfg., Druck und Verlag von Carl Braus in Schwerte.
Fernsprech-Anschluss Nr. 62. Amt Schwerte. Telegr.-Adresse
Braus, Schwerte-Muskr.

Alle Kreis- und Lokalpolizeilichen Verordnungen für den Kreis
Hörde erlangen gemäß Bekanntmachung der Königl. Regierung
durch Veröffentlichung in der „Schwerter Zeitung“ rechts-
verbindliche Kraft.

Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark 65 g., exkl.
42 Pfg. Bestellgeld, wenn durch die Post bezogen. Erscheint an
jedem Wochentage. Wöchentliche Gratisbeilage: „Illustrierter
Familienfreund.“

Nr. 168.

Schwerte, Dienstag den 21. Juli 1903.

36. Jahrgang.

Papst Leo XIII. †.



Rom, 20. Juli. Der Papst ist heute nachmittags 4 Uhr 15
Minuten gestorben. Das Bronzetor des Vatikans ist sofort ge-
schlossen worden.

Schon an der amtlichen Stellungnahme und der Haltung der
öffentlichen Meinung über den Papst Leo XIII. kann man, wenn
man sie mit der allgemeinen Stimmung beim Tode seines Vor-
gängers Papst Pius IX. vergleicht, sehen, wie das Papsttum in
den letzten fünfundsiebzig Jahren zu einer Bedeutung gelangt
ist, welches es seit Jahrhunderten selbst in ganz katholischen Zei-
ten, nicht bejessen hat, und dieser Wandel der Stimmungen ist
das Werk der Klugheit Leos XIII. Daß für die Protestanten
mit einem Papst, welcher die Reformation und den Protestantis-
mus unausgesprochen beschimpft hat, keine Verständigung möglich ist,
versteht sich von selbst, ganz abgesehen davon, daß für uns das
Papsttum durch das Wort der heiligen Schrift und das Urteil der
Geschichte gerichtet ist. Doch stehen wir nicht an, Leo XIII. als
einen der bedeutendsten Päpste zu bezeichnen. Die Erfolge aber,
welche dieser Papst, einen nach dem andern, besonders gegenüber
protestantischen Regierungen, errungen hat, sind nur erklärlich
durch die nachgerade sprichwörtlich gewordene Unkenntnis unserer
Diplomatie in kirchlichen Dingen und die schwächliche Grundlags-
losigkeit mancher berühmter Staatsmänner.

Joachim Graf Pecci, welcher als Papst den Namen Leo XIII.
annahm, ist am 2. März 1810 in Carpineto bei Anagni geboren.
Mit 8 Jahren kam er in das Jesuitenkollegium von Viterbo, mit
14 Jahren in das nicht minder vom Jesuitengeist erfüllte Koll-
gium Romanum, um dort in der Theologie und Philosophie
unterwiesen zu werden. Mit dem 22. Jahre wurde er in der
Academia dei nobili ecclesiastici in der Rechtswissenschaft unter-
richtet. Schon früh beehrte ihn das Bestreben, sich und seine
Familie zu Ansehen zu bringen und auf der Stufenleiter priester-
licher Ehren emporzuheben. So ward er schon mit 27 Jahren
päpstlicher Hausprälat. Als päpstlicher Delegat in Venedig (1838)
und Perugia (1841) zeigte er, ohne doch im innersten Kern seines
Wesens liberal zu sein, im Verkehr mit den Parteien in Worten
und äußerem Auftreten eine scheinbar liberale Gesinnung. In
die päpstliche Diplomatie wurde er eingeweiht als Nuntius in
Brüssel, wo er ebenso durch seine diplomatischen Formen
gewann, wie als Erzbischof von Perugia (1846-1877). Bei vor-
trefflicher Verwaltung seines Bistums und strengem Festhalten
an den Grundfäden seiner Kirche verstand er es doch, sogar mit

der Regierung des neuen Italien ein gutes Einvernehmen herzu-
stellen. Bereits 1853 war er Kardinal und 1877 Kardinal-Sta-
merlengo Papst Pius IX. geworden und da er allgemein als libe-
ral galt, wurde er nach dessen Tode, besonders durch die Bemü-
hungen der Kardinals Franchi und Galimberti in der Presse und
des Kardinals Bartolini im Konklave selbst, als „Gemäßigter“
zum Papste gewählt.

Einen liberalen Papst hoffte man in Leo XIII. zu erhalten.
Wir können ihm die Anerkennung nicht verweigern, daß er selber bis
zuletzt alles getan hat, von diesem liberalen Nimbus befreit zu
werden, den man ihm nachsagte. Gleich die erste Kundgebung
des neuen Papstes, seine erste Enzyklika vom Ostersonntag, 21.
April 1878, forderte um des öffentlichen Wohles der Menschheit
willen die Wiederherstellung des Kirchenstaates und der Gedanke
an die Milderlangung Roms hat ihn sein ganzes Leben lang nicht
verlassen.

Als Friedenspapst hat sich Leo erwiesen durch glänzende Frie-
densschlüsse mit all den Staaten, mit welchen sein Vorgänger
Pius IX. im heftigen Streite lag. Er wußte zur rechten Zeit in
kleinen Dingen nachzugeben, um dadurch Größeres zu erreichen.

Die päpstliche Presse und die ultramontane Partei, welche ihre
früherige Förderung den Leistungen Leos XIII. verdanken, haben
schon mehr als einmal von einem Zeitalter Leos XIII. geredet.
Wenn wir diese Bezeichnung „Zeitalter Leos XIII.“ wirklich et-
mal aufgreifen, so liegt in demselben umschlossen die ganze
Summe des Glends des heutigen Protestantismus, dessen Get-
reidlichkeit mehr und mehr des Einflusses auf die breiten Massen ent-
behrt; ein Beweis dafür ist das enorme Anwachsen der Sozial-
demokratie gerade in rein evangelischen Gegenden, z. B. Königreich
Sachsen. — Wann wird das besser werden?

Politische Uebersicht.

Deutschland.

Von der Nordlandsreise des Kaisers wird
aus Moskau berichtet, daß der Monarch 130 mit dem Hamburger
Vergnügungsdampfer „Auguste Viktoria“ angekommenen Ameri-
kanern die Befestigung der Stadt „Hohenzollern“ gestattete; unter
ihnen befand sich der durch seine Teilnahme am Sezessionskriege
bekannte General Draper, der auch an der kaiserlichen Tafel teil-
nahm, wobei Se. Majestät sich mit ihm lebhaft unterhielt. Das
Weiter ist wieder trübe und kühl geworden. Von Moskau soll die
Fahrt nach Drontheim fortgesetzt werden. Am Sonnabend hörte
der Kaiser Vorträge.

Die im Königreich Sachsen sich vorbereitende
Abänderung des Wahlgesetzes erregt das Mißfallen der Mütter,
die diese Konzeption an die große Masse der Bevölkerung, zumal
nach den Reichstagswahlen, für einen Beweis von Schwäche hal-
ten. So meint der konservative Reichstagsabgeordnete, daß
das Wahlrecht in Einzelheiten verbesserungsbedürftig ist, aber
dann wäre der Augenblick zu seiner Revision immer noch so be-
denklich wie möglich gewählt. Die Sozialdemokratie ist bereit
in eine wilde Agitation eingetreten, um daselbst überhaupt nie-
derzubringen und an seine Stelle einen neuen demokratischen Wahl-
faktor, das allgemeine, gleiche Wahlrecht, zu setzen. Der Liber-
alismus nährt seinerseits den Aberglauben, als sei das Vordrin-
gen der Sozialdemokratie bei den Reichstagswahlen auf das
Schuldkonto des sächsischen Wahlrechts zu setzen. Weiden gleich
bedenklichen Bestrebungen kommt nun die Regierung insofern
entgegen, als sie die Revision nun selbst anschnitten.

Das Anwachsen der Sozialdemokratie auf
dem Lande in Württemberg. Die allgemeine Stim-
menzunahme der Sozialdemokratie im Reich bei den letzten be-
deutenden Reichstagswahlen hat nirgends große Verwunderung

Nachdem sie ihre Arbeit vollendet, löschte Grete das Licht aus,
um im Dunkeln den Zeitpunkt zu erwarten, in welchem der Ver-
kehr auf den Straßen völlig erloschen sein würde. Sie sah zu-
sammengelaure auf ihrem gewohnten Platz am Fenster, wo sie
endlos scheinende Tage voll Sorge, Mühe und mehr und mehr
schwindender Hoffnung verbracht, und noch einmal durchlebte sie
alle Bitterkeit einer Zeit, in welcher sie das höchste Glück eines
Menschenlebens zu finden gehofft.

Nicht einmal flüchtig kam ihr in diesen Stunden der Ge-
danke, daß vielleicht noch ein anderer Ausweg zu finden sei, als
der allein von ihr ins Auge gefaßt. Sie war schuldig und ihr
Vergehen verlangte Sühne; ihr fehlte jedoch der Mut, durch ein
Leben voll Qual an der Seite eines Mannes zu gehen, dem sie
im Wege war und den sie ebenso sehr verabscheute, wie sie ihn
eines Tages geliebt hatte. Auch der Gedanke an das Kind, dem
sie das Leben geben sollte, war nicht imstande, sie ihrem Voratz
treulos zu machen. Auf dem unschuldigen Gesichtspunkte wurde der
Fluch lasten, den die Schuld seiner Eltern heraufbeschworen, und
das Beispiel eines unwürdigen Vaters führte es vielleicht auf
Wege, die weitab vom Guten lagen.

Mitternacht war vorüber, Johann Theden soeben heimge-
kehrt. Er hatte an diesem Abend viel getrunken und begab sich
sogleich zu Bett. Als bald sank er in einen festen Schlaf, so daß er
nicht hörte, wie leise die Tür des angrenzenden Zimmers geöff-
net wurde und jemand hinausging. Er hörte nicht einmal das
laute Gähnen seines vor der Tür liegenden Hundes, dem ein
freudiges Winseln folgte, das die heraustrappende junge Frau jäh
erschreckte und sie einige Augenblicke zögernd ihre Schritte anhal-
ten ließ. Vorsichtig ging Grete den Korridor entlang; sie
konnte es nicht hindern, daß der Hund ihr folgte. Wenn sie ihm
wehrete, sie zu begleiten, würde er durch sein Geheul die Bewohner
geweckt haben.

So verließ sie mit dem Tiere, das ihr zur Linken blieb, das
Haus, und ging über den Marktplatz dem Kanal zu. Sie schritt
die breiten steinernen Stufen hinab, ohne auch nur ein einziges
Mal zu zögern. Hier aber blieb sie wie lausendfach stehend, mit vor-

Sinnsprüche.

Du klagst, daß keiner deiner Wünsche in Erfüllung geht; wie
würdest du erst klagen, wenn alle deine Wünsche in Erfüllung
gingen.

Wer weiß zu leben? Wer zu leiden weiß;
Wer zu genießen? Der zu meiden weiß.
Wer ist der Reiche? Der sich beim Estrag
Des eigenen Fleisches zu bescheiden weiß.

Manche Herzen sind wie ein Kassaschrank: nur wer
den Schlüssel hat, kann wissen, wieviel darin ist.

Kapitän Gander.

Roman von F. Klink-Lütetsburg.

(27. Fortsetzung.)

„Du willst Dich von Deinem Manne scheiden lassen, nachdem
Ihr noch kein Jahr verheiratet seid? Das geht überhaupt nicht,
das Gesetz läßt es nicht einmal zu! Oder hast Du wirklich einen
gesehlich gültigen Beweis, daß er Dir die Treue gebrochen hat?“

„Er tut es täglich, wie Ihr selber gewußt habt.“

„Diese verrückten Ideen! Wer hat Dir nur all das dumme
Zeug in den Kopf gesetzt? Sieh doch bloß die Welt nicht für
einen Dufelsack an. Jeder hat zu tun und soll sehen, daß er zu-
recht kommt. Ich sage Dir, gehe nach Hause und schlaf aus. Mor-
gen wollen wir uns das Weitere überlegen.“

„Ich denke mir, Du bist auch zu kurzschöpfig, Grete.“ mischte
sich jetzt Frau Brauns wieder ein, während die Tochter aufgestan-
den war und sich anschickte, das Zimmer zu verlassen. „Ich habe
Dir immer gesagt, daß man mit Nachsicht und Geduld am besten
auskommt. Es ist doch nicht auszubedenken, daß ein Mann allein
alle Schuld haben soll, wenn zwei nicht miteinander zurecht kom-
men.“

„Gute Nacht!“ kam es in müdem Tone von den Lippen der
jungen Frau. Dabei sah sie noch einmal nach den Eltern zurück,

und nun erschrak die Mutter vor dem geistesstille bleichen Aus-
sehen der Tochter. Nur um die tiefstehenden Augen zog sich ein
dunkler Schatten, der ihren Glanz zu erhöhen schien.

„Gute Nacht!“ tönte es zurück, indem auch Frau Brauns sich
erhob und der sich entfernenden jungen Frau nachschritt. „Janna
kann Dich übrigens nach Hause bringen. Es läuft soviel wildes
Schiffervolk herum.“

„O Mutter, die tun mir nichts, ich bin nicht dange.“ sagte
die sich eilig Entfernende noch. Dann schloß sich die Tür. Wenige
Augenblicke später befand sich Grete draußen und lief schnellen
Schrittes davon, als fürchte sie die ihr angebotene Begleitung.

Sie hatte nicht wieder in der Wohnung Johann Theden
zurückgewollt, nun tat sie es dennoch. Am Eingang des Hauses
traf sie mit ihm zusammen. Er kam heraus. Ihm ausweichend,
ging sie an ihm vorüber. Sie glaubte nicht, daß er sie gesehen
hätte.

Auf ihrem Zimmer angelangt, setzte sie sich sogleich an ihren
Schreibtisch, um ihrem Versprechen gemäß Maria van der Straa-
ten Nachricht zu geben. Die junge Frau zeigte keine Spur von
Aufregung, aber sie sah noch immer bleich aus und ihre Schrift
war nicht fest, obwohl sie, ohne sich zu besinnen, einen längeren
Brief begann und zu Ende führte. Sie hatte ihre letzte Arbeit
getan und gleichzeitig eine Pflicht gegen eine Frau und ein Kind
erfüllt, die sie einst um einer sündhaften Leidenschaft willen aus
ihren Rechten verdrängt.

Sie überlegte nicht lange, ob sie von den Eltern schriftlich
Abschied nehmen sollte. Es wäre ein völlig zweckloses Beginnen
gewesen, ihnen die Gründe auseinanderzusetzen, die sie bedrohen,
ein Leben von sich zu werfen, das ihr nur Pein und Gewissens-
bisse bringen konnte. Sie würden sie doch nicht verstehen. Es
war ihr nicht zweifelhaft, daß sie im Begriff stand, ihren Eltern
einen großen Schmerz zu bereiten, aber er würde nicht größer
sein, als der tägliche Verdruß, der ihnen aus einem ferneren Zu-
sammenleben ihres Kindes mit Johann Theden erwachsen würde.
Vielleicht kam die Stunde, in der sie ihr verziehen und einsahen,
daß ihr kein anderer Weg geblieben war.

erweckt. Wer die unermüdete Arbeit der „Genossen“ auch nur einigermaßen kennt, hat das voraussehen können. Aber im höchsten Grade verblüffend ist der sozialdemokratische Stimmengewinn (97 Proz.) in fast rein ländlichen Bezirken, gegenüber dem in industriellen Bezirken, wie es für Württemberg A. Marquard in Stuttgart feststellt.

Wegen Nichtgrüßens eines Fähnrichs wurde vom Kriegsgericht zu Potsdam ein zu einer Leibesstrafe verurteilter Reservist zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Die hohe Strafe wurde deshalb ausgesprochen, weil der Militärstrafrechtler die Ehre der Fahnen nicht geschont hatte, er habe den Fähnrich vor sich hergeführt, jener sei aber angegriffen worden und habe dadurch die Ehre der Fahnen geschont. In der Verhandlung hat nun der Präsident Zeugnisse dafür gestellt, daß er an dem betreffenden Tage nicht anwesend gewesen ist. Sein Vorgehen gegen den Reservisten wurde von dem Kriegsgericht belächelt.

England.

Das englische Königspaar hat am gestrigen Montag seine Reise nach Irland angetreten. Die Reise hätte schon vor einem Jahre stattgefunden, wenn damals nicht der jetzige Premierminister Lord Salisbury sich ihr aufs entschiedenste widersetzt hätte. In der Begleitung der königlichen Paare befinden sich einige Schiffschiffe und Kreuzer, die eventuell zum Schutze des Königspaares auf dieser immerhin nicht ganz gefahrlosen Reise dienen können.

Portugal.

Lissabon, 20. Juli. Entgegen etwaigen offiziellen Demenstis steht es fest, daß man einer umfangreichen Verschwörung auf die Spur gekommen ist, deren Urheber von einigen entlassenen höheren Offizieren ausgeht. Die ersten Anzeichen machten sich kurz nach der Ermordung des Königs Alexander von Serbien bemerkbar, wo einige Offiziere, welche mit einer Anzahl Unteroffiziere des 5. Infanterie-Regiments in Zivil eines Abends in einem Restaurant eine Zusammenkunft hatten, von einigen Kriminalbeamten beobachtet wurden. Bei einer späteren Beratung mit anderen Unteroffizieren wurden diese und die früheren Unteroffiziere verhaftet und in den Kerker geworfen, die Offiziere aber dem Kriegsrat übergeben. Auch in einigen anderen Regimentern machte sich eine augenfällige Gährung bemerkbar, deren Spitze gleichfalls gegen das Herrscherhaus gerichtet war.

Lotales.

** Schwerte, 21. Juli 1903.

** (Progymnasium.) Der wissenschaftliche Hilfslehrer Herr Max Hoppe ist zum Oberlehrer an dem Progymnasium in Schwerte ernannt worden.

** (Vermehrung der Stadtverordnetenmandate.) Nach einem im Jahre 1895 durch die Stadtverordnetenversammlung angenommenen Abänderungsvorschlag sollen für Schwerte bei einer Einwohnerzahl von 5000 12 Stadtverordnete, bei einer Einwohnerzahl von 5001 bis 10 000 18, bei einer Einwohnerzahl von 10 001 bis 20 000 24 und bei 20 001 bis 30 000 30 Stadtverordnete gewählt werden. Demnach muß Schwerte statt 18 augenblicklich durch 24 Stadtverordnete vertreten sein, da die Einwohnerzahl fast 13 000 beträgt. Die Vermehrung um 6 Stadtverordnete — für jede Abteilung 2 — ist bereits für nächstes Jahr in Aussicht gestellt worden. Da ein Stadtverordneter von hier verjagt ist, und für diesen im Herbst eine Ersatzwahl stattfinden muß, so ließe sich die Wahl von den 6 Stadtverordneten sehr leicht hiermit verbinden; doch glauben wir nicht, daß das geplant ist.

** (Geschenke für scheidende Beamte) werden häufig gemacht beim Uebertritt der Beamten aus einer Dienststelle in eine andere. Der Minister des Innern erkennt nun in einem Erlass an, daß hierin zwar ein erfreuliches Zeichen guten Einvernehmens zwischen dem Scheidenden und den Geschenkgebern zu erblicken ist, er macht jedoch gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die Annahme derartiger Geschenke, die doch wohl nichts anderes als ein Anzeichen der Untertänigkeit des Beamten gegenüber den Traktanten sind, nach einem Erlass vom Jahre 1847 unzulässig ist, wenn Geschenke den Rahmen einer einfachen Erinnerungsgabe überschreiten.

gebogenem Oberkörper, noch immer ihr zur Seite der Hund, der täglich aufheulte, als ob er ein drohendes Unheil.

Durch die geöffneten Gittertüren schloß gurgelnd und schäumend im Wirbel das Wasser. Beim schwachen Mondlicht, das vorübergehend das Gewölbe am nächtlichen Himmel durchbrach, sah die junge Frau deutlich die ungestüme, glühende Flut. Kein Grauen befiel sie. Grauen konnte nur der Gedanke an ein ferneres Leben ihr einblößen.

Wieder verüllten Wolken den Mond. Tiefe, nächtliche Dunkelheit herrschte. Nun das Aufschlagen eines Körpers auf dem Wasser — ein durchdringendes Jammergeheul des Hundes, der mit einem Satz der Herrin gefolgt war, wurde noch gehört — und dann nichts mehr als das brausende Wasser, das in wildem Lauf seinen Weg verfolgte.

11.

Noch ehe Maria van der Straaten von dem Gerücht gehört hatte, welches am folgenden Morgen wie ein Lauffeuer die Stadt durchheulte und den Selbstmord der jungen Frau Theden meldete, überbrachte der Briefträger einen Brief, dessen Aufschrift Maria als die der unglücklichen Freundin erkannte.

Ein Blick in den geöffneten Brief machte Maria erbleichen, unwillkürlich brach ein Schredenstuf von ihren Lippen. O Gott, warum hatte sie das nicht geahnt? Das Benehmen der Unglücklichen am gestrigen Tage, jedes einzelne Wort hätte ihr sagen können, daß die Verstorbenen bereits zur Zeit der Anwesenheit ihrer Freundin den grauenhaften Entschluß, den sie nun ausgeführt, gefaßt hatte.

Erst die Abendnummer der Zeitung brachte ausführlicheres. Darnach war die Leiche der jungen Frau Theden jenseits der Stadt gelandet. Der große Neufundländer — der bei dem Versuch, seine Herrin zu retten, gleichfalls den Tod gefunden hatte — hatte sie vermutlich mit einem letzten Kräfteaufwand dem Ufer nahe gebracht. Dabei verwickelten sich ihre Kleider in einer überhängenden Weide, und das treue Tier hatte in weiteren vergeblichen Versuchen, den leblosen Körper aus Ufer zu bringen, sich von seiner Kraft verlassen gefühlt und sich selbst nicht mehr zu retten vermocht.

Der Vorfall rief in der Stadt eine ungeheure Aufregung hervor, laute und heimliche Verwünschungen regneten auf Johann Theden herab. Instinktiv diese Aufregung ahnend, getraute er sich nicht, das Haus zu verlassen, ihm als Beweis dienen konnten, daß die Erbitterung gegen ihn in allen Kreisen der Bevölkerung den Höhegrad erreicht hatte.

Die Leiche der Verunglückten war nicht in die Wohnung ihres Gatten, sondern in das Haus ihrer Eltern geschafft worden, von wo aus auch das Begräbnis erfolgen sollte. Vater und Mutter fanden gegenwärtig kein Wort, sich auszupressen, beide gingen einher wie Schuldige, wie unter einer übergroßen Last zusammengebrochen. Sie hatten nichts getan, ihr verzweifelter Mann zu retten, sondern seinem namenlosen Jammer noch Vorfürfe hinzugefügt.

(Fortsetzung folgt.)

** (Westhofen) wurde in ganz empfindlicher Weise der Fabrikarbeiter A. hier selbst. Aus seinem Schlafzimmer wurden ihm 18 Mark und eine wertvolle Taschenuhr entwendet. Der Verdacht der Täterschaft richtet sich gegen den Schlosser L., dem die Räume des Hauses, in dem er früher wohnte, bekannt sind. Der mutmaßliche Täter ist auch seiner Logiswirtin, einer Frau C. hier, mit einer Kesselschuld von mehr als 20 Mark durchgegangen.

** (Draga und Alexander.) Welche gestern Abend im Hagemann'schen Saale in Form eines schaurigen Trauerspiels oder auch eines traurigen Schauerstücks über die Bühne gehen sollten, haben dieses Vorhaben unterlassen. Die Vorstellung wurde gestern nachmittag wegen des in Aussicht stehenden allzu gewaltigen Andranges abbestellt. Das Schwere Publikum begt für derartige Sensationsmachwerke zu große Sympathien.

** (Solzen, 21. Juli.) Dem Lehrer Herrn Max Schmidt zu Gurisno ist endgültig eine Schullehre an der hiesigen evang. Schule übertragen worden.

** (Westhofen, 20. Juli.) Die schönen Tage des Schützenfestes sind nun vorüber und die wackeren Schützen haben das Festkleid und die Uniform wieder mit dem Alltagsrocke vertauscht. Aber schon waren sie doch, die verflochtenen Tage und noch lange wird man sie in Erinnerung behalten. War es doch nach fast zehnjähriger Pause das erste Schützenfest, welches Westhofen feierte, und daher erklärt sich auch wohl die überaus reiche und imposante Ausschmückung, die die Stadt angelegt hatte. Abgesehen davon, daß der Samstag zum Teil verregnet ist, hat das Fest einen allseitig befriedigenden und schönen Verlauf genommen. Schon um 6 Uhr am Samstag stand das Bataillon in feierlicher Ausrüstung zum Parade nach dem Schießplatze bereit, allwo die Nacht über ein Wadtkommando treue Wacht bei dem am Abend vorher aufgestellten Vogel gehalten hatte; Herr Major v. Rheinbaben ließ das Bataillon an sich vorbeimarschieren. Bemerkenswert sind die wackeren Schützen des Vereins, eine derselben ist nach der Inschrift von den Westhofener Junggesellen 1753 gestiftet; der silberne Königsbecher trägt die Aufschrift „Dem Westhofener Schützenverein gewidmet vom Bürgermeister A. von Westhofen 1851.“ Der jeweilige Schützenkönig erhält eine silbervergoldete Medaille mit der Prägung „Dem besten Schützen“ und dem Datum des Festes, welche ihm als Eigentum verbleibt. — Den ersten Schuß gab Herr Amtmann Graf Haslingen namens Sr. Maj. des Kaisers ab, den zweiten der Schützenkönig Fabrikant Wilhelm Schmidt namens des Vereins, worauf der Vorstand, die Offiziere und Schützen den Vogel auf Korn nahmen und böse zerzausten. Um 5 Uhr nachmittags holte Herr Karl Dommermühl durch einen famosen Kernschuß den Vogel herunter. Er ernannte Fräulein Friede Schoppe zur Königin, ernannte die Offiziere und Ehrenmitglieder des Hofrates und dann ging es mit klingendem Spiel zum Schießplatz, allwo sich ein fröhliches Treiben entwickelte. Auch am zweiten Tage hielt die frohe Feststimmung an und noch lange wird man sich in unserer guten Stadt gern des ersten glanzvollen Schützenfestes nach 10jährigem Interregnum freuen.

** (Dombach, 20. Juli.) Ein 9 Monate altes Kind einer hiesigen an der Bahnhofstraße wohnenden Familie schrie fortwährend und konnte nicht beruhigt werden. Bei näherer Untersuchung fand man schließlich in der Seite des Kindes eine bis an das Gehirn tief im Fleische hängende Nadel. Die Nadel konnte noch eben gefast und herausgezogen werden. Offenbar hatten sich seine ersten Folgen einstellen.

Aus Westfalen und Rheinland.

* (Hagen, 20. Juli.) (Ausverkauf) waren am Donnerstag auf dem hiesigen Hauptbahnhof binnen einer Stunde betriebsfähige Eisenbahnwagen, nachdem das auf dem Bahnhof stattgehabte Eisenbahn-Unglück bekannt geworden war; es mußten noch am Schalter fortgesetzt, bis in die Nacht. Bahnfahrkarten ausgegeben werden. Es sollen ca. 2500 Personen Karten aus Anlaß des Unfalls gelöst haben.

* (Effen, 20. Juli.) (Die Krupp'schen Werke.) Dem hiesigen hiesigen Zweig der Handelskammerbericht für den Kreis Effen für 1902 entnehmen wir folgende Angaben: Der Gesamtverbrauch der Krupp'schen Werke betrug 1902 an Kohlen, Holz und Breitsand 1 367 005 Tonnen, der jährliche Gesamtverbrauch an Wasser erreicht annähernd den Verbrauch der Stadt Köln. Nach der Aufnahme am 1. April 1903 betrug die fassen einschließlich 4046 Beamte 41 013. Nach der Aufnahme Gesamtzahl der auf den Krupp'schen Werken beschäftigten Personen betrug die Gesamtzahl der Krupp'schen Werksangehörigen (einschließlich Frauen und Kinder) in der Woche vom 14. bis 19. Mai 1902 147 745. Die auf der Gießerei durchschnitlich pro Kopf und Tag gezahlten Löhne betrugen 4.52 Mark.

* (Krefeld, 19. Juli.) Eine in letzter Zeit an Kopf- und Halsleiden, auf der Weststraße wohnende Frau beging gestern Selbstmord, indem sie sich mit einem Küchenmesser den Hals durchschnitt. Vermutlich ist infolge der Einwirkung der Krankheit Geistesstörung eingetreten, in welchem Zustand der Frau die Tat begangen hat.

* (Köln, 19. Juli.) Bei dem gestrigen Gewitter wurde zu Köln-Poll auf offener Landstraße der Ackerer Niebach mit Frau und Kind vom Bils getroffen; der Mann wurde sofort getötet, während die Frau nebst dem Kinde infolge der erhaltenen Verletzungen dem Deutzer Hospital überwiesen werden mußte.

* (W. Gladbach, 20. Juli.) In der heutigen Nachmittagsitzung wurde der Straßmeister Laatz, weil er sich von dem Tiefbauunternehmer Wolff hatte bestechen lassen, von der hiesigen Straßkammer unter Annahme mildernder Umstände zu 1 Jahre Gefängnis verurteilt. Der Tiefbauunternehmer Wolff aus Düsseldorf erhielt wegen Beamteneitelung ebenfalls 1 Jahr Gefängnis. Beide wurden sofort verhaftet. Gegen den Bauassistenten Dohren wird zur Zeit noch verhandelt. Er soll sich ebenfalls von Wolff haben bestechen lassen.

Vermischtes.

* (Eifersuchtsdrama.) In einer Kirche (Dressa) sollte die Trauung eines jungen Paares erfolgen. Alle Gäste waren bereits versammelt, die Zeremonie hatte begonnen, als plötzlich eine weibliche Stimme gellend ertönte: „Die Hochzeit darf nicht stattfinden, die Braut ist blind!“ Allgemeine Aufregung erhob sich, doch bestand der Brautgatte darauf, daß die Trauung bis zu Ende geführt werde. Als aber der Priester das Paar segnete, stürzte die junge Frau jäh nieder und war auf der Stelle tot. Ein Herzschlag hatte ihrem Leben ein Ende gemacht. Die Schuld trug ihre leidliche Schwester. Eine glühende Liebe zu dem zukünftigen Schwager hatte die Unselige dazu verleitet. Als sie ihre Gefühle dem jungen Mann offenbarte, hoffend Gegenliebe zu finden, stieß er sie raub von sich, ihr das Ungeheuerliche ihrer Wünsche auf das deutlichste klar machend. Das Mädchen ließ sich jedoch in ihren Gefühlen nicht beeinflussen und verfolgte den Brautgatten in der Schwärze mit den glühendsten Liebesbriefen. Als nichts half, ihn in ihre Arme zu führen, spielte sie den letzten Trumpf aus und verriet das Geheimnis der jungen Braut, die auf einem Auge blind war und ein Glasauge trug, während der Trauerzeremonie. Als sie das Unheil sah, das ihre Eifersucht angerichtet hatte, verschwand sie plötzlich und konnte bisher nicht gefunden werden.

* (Ein Künstlerreich.) Wie die Mitglieder des Dresdener Hoftheaters einmal zu einer Landpartie kamen, erzählt sehr dröckig Karl Sontag in seinen „Bühnenleben“. Dem Theaterklub, der die meisten jüngeren Mitglieder des Hoftheaters vereinte, gehörten auch Richard Wagner, Baumeister, Semper und Wittenburger an. Es war sehr schwer, einen Tag für die Landpartie zu finden, an dem alle der Bühne angehörigen jüngeren Mitglieder des Klubs zugleich frei waren. Endlich fiel uns „Kasale und Liebe“ ein. Darin kommt nur ein einziger junger Mann vor, und der Darsteller des Ferdinand, Herr Lieke, war nicht Mitglied unseres Vereins. Wir setzten also die schändlichste Tag für Tag in den „Dress. Anzeiger“. Die Generaldirektion wird dringend um Aufführung von „Kasale

und Liebe“ gebeten. Eigentlich war es keine Lüge, denn die Eifernde wünschte die Aufführung wirklich. Die Intendant kam nach wiederholter Aufforderung den „Wünschen des Publikums“ nach und gab das Stück. Es war natürlich furchtbar leer. „Unbegreiflich, es ist doch so dringend verlangt worden!“ sagte Frau Wittenburger, welche die Lady Wilford spielte; die Künstlerin hat hoffentlich nie erfahren, daß ihr Gatte mit im Komplotz gewesen.

* (Kairo, 18. Juli.) Hier wurde unter großer Erregung der Einwohner eine Menschenfresserin in Untersuchungshaft eingeliefert. Schon seit längerer Zeit ging das Gerücht, daß eine Frau aus Kasr-Safr im Distrikt von Charchi auf der Straße spielende Kinder aufgriffe, um sie zu verschleppen und zu verzehren. Die Behörden legten darauf hindeutende Meldungen zunächst kein großes Gewicht bei, weil ihnen die Sache zu unheimlich erschien. Da aber die Klagen der Einwohner sich mehrten, wurde ein Geheimpolizist nach Kasr-Safr entsandt, und es dauerte nicht lange, bis er tatsächlich das Weib beim Verpeisen von Menschenfleisch überraschte und festnahm. Es ist danach kaum mehr zweifelhaft, daß eine Anzahl verschwundener Kinder der Kannibalin zum Opfer gefallen ist.

* (Das verdächtige Palet.) Der Postmeister von Fleischertown in England erhielt vor einigen Tagen ein aus Italien angekommenes Palet, aus welchem ein seltsames Geräusch hervordrang. „Das ist sicher eine Höllenmaschine“, dachte der Postmeister und ließ sofort die Polizei holen, um nicht ganz Fleischertown in die Luft fliegen zu sehen. Man öffnete das Palet mit der nötigen Vorsicht, und heraus flog... ein Schwarm goldgelber Vienen, deren eine aus der rotblühenden Nase des Postmeisters Honig saugen wollte. Aber Fleischertown war gerettet.

* (Ein gutes Mittel) gegen das Schwanzschlagen der Kühe beim Melken hat ein Bewohner eines thüringischen Dorfes erfunden. Er band nämlich ein Gewicht an den Schwanz der Kuh. Nun ist aber (wie man an jeder Ochsenschwanzsuppe sehen kann) ein Rinderschwanz ziemlich kräftig, und so kam es, daß besagte Kuh ruhig weiter wedelte und mit dem angehängten Gewicht dem Bauer beim nächsten Melken fünf Zähne einschlug.

* („Dat kummt van de heringe.“) Mehrere Torfbauern sitzen in einer Wirtschaft zusammen und unterhalten sich über dies und jenes. Jan Sinner, der nicht gerade über eine übermäßige Portion Schlaueit verfügt, wird von den anderen weidlich gehänselt. Unter anderem kommt das Gespräch auch auf die überseefischen Verhältnisse und Jan Sinner fragt: „Wie mag dat wohl eigentlich kumen, dat dat Seewater so seltig is, dat anere Water is doch nicht!“ — „Ja“, sagt da der eine Spahmacher — und die Torfbauern haben oft den Schalk im Nacken — „dat is doch ganz einfach, Jan Sinner, sijn mal. Du denst jo gor nicht an de heringe, de doch in den Ozean sijn, de sijn doch seltig und dorvon kummt!“

Büchertisch.

(Die Steinkohlenzeit), d. h. die Erdperiode, in der diejenigen Pflanzenformen, aus welchen unser wichtigstes Heizmaterial, die Steinkohle, sich im Laufe der Jahrtausende gebildet hat, die Fluren der vermutlich von höheren Lebewesen noch nicht bewohnten Erde bedeckt haben, stellt eines jener Gebiete dar, die uns nahezu die besten Aufklärungen über die Entwicklungsgeschichte der Erde gegeben haben. Die Funde, die namentlich in neuerer Zeit in den großen Kohlengruben Deutschlands und Frankreichs gemacht wurden, haben bereits die Möglichkeit gegeben, die wichtigsten Pflanzenformen jener frühen Erdperiode so genau zu rekonstruieren, als wären uns Abbildungen von Zeitgenossen übermittelt worden. Einer der glänzendsten Versuche, eine Vegetationslandschaft aus der Steinkohlenzeit mit allen wichtigen Pflanzenformen im Bilde wieder wiederherzustellen, ist in neuerer Zeit von dem ausgezeichneten Dozenten der Pflanzenpalaeontologie an der Kgl. Bergakademie zu Berlin, Professor Dr. Henry Pontonie, unternommen worden, dessen farbenreiche Schöpfung den Hauptanziehungspunkt der 35. Lieferung der großen Publikation Hans Kraemers: „Weltall und Menschheit“, Geschichte der Erforschung der Natur und Bewertung der Naturkräfte, (Deutsches Verlagshaus Bong & Co., Berlin und Leipzig) bildet.

Was sollen wir unseren Kindern zu lesen geben? Auf diese Frage, die sich bei allen einsichtigen Eltern täglich aufdrängt, können wir nur eine Antwort geben: Bestellt bei der Post, oder in einer Buchhandlung, die „Jugendgartenlaube“, farbig illustrierte Zeitschrift für die Jugend, Knaben und Mädchen. Verlag von G. Kempe in Leipzig. Vierteljährlich nur 1 Mark. Das ist etwas Gebiegenes, Unterhaltendes und Belehrendes, wohl das Beste, was es gibt!

Die Weltausstellung in St. Louis.

(Die Entwicklung des Eisenbahnwesens) wird auf der Weltausstellung in St. Louis 1904 durch eine Sonderausstellung, welche 60 000 Quadratfuß in Anspruch nimmt, gezeigt werden. Aussteller ist die Baltimore- und Ohio-Eisenbahn, die eine ähnliche Ausstellung bereits in Chicago veranstaltet hat. Diese Sonderausstellung erregte damals so großes Aufsehen, daß nach Schluß der Weltausstellung der größte Teil der Ausstellungsgegenstände dem Eisenbahnmuseum einverleibt wurde. Nun wird diese Sammlung aus dem Museum hervorgeholt und bildet den Kern der neuen Sonderausstellung, welche die Fortschritte im Eisenbahnverkehr bis auf die allernueste Zeit fortwährend registrieren wird. Musterwagen und Musterzüge, Schlafwagen, Speisewagen, Güterwagen, Spezialwagen aller Art, Lokomotiven von den ältesten Modellen bis zu den neuesten Spezialitäten, unter denen besonders die Gebirgslokomotiven Aufsehen erregen werden, sollen vertreten sein. Alle neuen Erfindungen und Vorrichtungen, wie sie in allen Weltteilen für Brücken, Viadukte, Weichen, Tunneln verwendet werden, wird man in Modellen oder in sorgfältig ausgeführten Zeichnungen studieren können. Eine sehr große Anziehungskraft werden die Privatbahnbahzüge aller Staatsoberhäupter der Welt, die in sorgfältig ausgeführten Modellen dargestellt werden, bei den Besuchern erregen.

(In Hotelwagen) wollen die Mitglieder des Ausflugsclubs in Wisconsin auf der Weltausstellung in St. Louis 1904 leben. Dieser großartige Klub ist im Besitz einer Anzahl von Eisenbahnwagen, welche je 25 Personen Unterkunft wie in einem Hotel bieten. Der Klub veranstaltet mit diesen Wagen große Ausflüge, wenn seine Mitglieder beabsichtigen, eine Zeitlang zu „campen“, das heißt im Freien zu leben. Es werden dann diese Wohnwagen mit Eisenbahnwagen an einen Eisenbahnzug gekoppelt und eventuell auf ein totes Geleise gebracht, das in den Wäldern, in denen Aufenthalt genommen werden soll, besonders angelegt wird. Mit zehn solcher Wagen, welche insgesamt 250 Personen Unterkunft bietet, will der Wisconsin-Ausflugsklub auch auf der Weltausstellung in St. Louis erscheinen. Es soll ein eigenes Geleise nach der Ausstellung gelegt werden, und auf diesem werden die zehn Hotelwagen aufgestellt finden, so daß die Mitglieder des Klubs, die nach St. Louis kommen, unter einer etwaigen Wohnungsnot nicht zu leiden haben, sondern bequem in ihrem eigenen, mitgebrachten Hotel leben können.

Die I

Hd. ausgegeben. Das Allg. Reichsblatt. 36.2. — Der Zust. Petersdom. Mittags. Gemach d. zu erteilen. sammelt. Stunden. besagt: A. die Ester. mit. Die. an Mge. lisselte fap. Der Tele. dierl, eben. Sofort n. Nobelgar. beschleuni. 10 Tage. die falls. letzterem. Widerprü. Rom zug. Absolutio. vater Pif. Zimmer i. gwendet. Kirche“. Segen, d. letzte Val. wurden, um 10/1. gule n. die Arzte. selbstam. Vorgänge. flaggung. Königinn. auf der. abend ein. dasselbe. Hd. Aertze ha. Umgebun. Vergebm. des Vorm. geist vor. berufen. gemacht l.

Hd. D. Zug M. überfahre. kenntlich. Hd. B. nimmt da. an. Viel. Ernte ist. stöckungen. 1888 erre. wurde zu. berger D. Hd. melbet ar. der Anno. nachdem. Hd. mit Paga. geheuren. gestört; d. Hd. ist auf d. Verlezun.

Hd. Schindler. von 1400. genannte. und sie l. Bei einer. der Gesd. und Jac. beträge a. Depositen. Höhe 25. werde es. den Zuse. abend be. Jacobus. gefandt. Die bena. aufgenom. Ueber de. gewesen. gräberfr. Tagel“. ländliche. und Bea. aus Par. eines Pa. ment Es. Feststell.

bet. Wi.

Die letzten Stunden Leos XIII.

(Eigener Depeschendienst.)

Hd Berlin, 20. Juli. Das heute morgen 9 Uhr ausgegebene Bulletin über das Befinden des Papstes besagt: Das Allgemeinbefinden des Papstes ist unverändert ernst. Nachtschlaf unregelmäßig. Puls 94, Atmung 32, Temperatur 36,2. — Aus Rom wird dem „Berl. Tagebl.“ gemeldet: Der Zustand der Komatose dauert beim Papst an. Im Petersdom wurde vormittags das Allerheiligste ausgestellt. Mittags betrat der Großpönitentiar Kardinal Bannutelli das Gemach des Papstes um ihm die Absolution in articulo mortis zu erteilen. Alle Kardinäle sind am Sterbelager Leos versammelt. Die Auflösung scheint nur noch eine Frage weniger Stunden zu sein. — Eine Depesche von 1 Uhr nachmittags besagt: Der Großpönitentiar Kardinal Bannutelli sagt soeben die Sterbegebete her. Die Kardinäle singen die Litanei mit. Die letzten Worte des Papstes waren wie verlautet an Mlle. Angeli gerichtet, der ihm Mut zusprach; der Papst lispelte fast unhörbar: „Ich bin schon in den Händen Gottes!“ Der Telephonist nach der Provinz ist fortwährend suspendiert, ebenso herrscht eine äußerste strenge Telegrammzensur. — Sofort nach dem Tode des Papstes rückt eine Abteilung Nobelgarde zur Leichenwache in das Sterbezimmer ein. Die beschleunigte Herstellung der Räume zum Konklave erfordert 10 Tage und 600 Arbeiter. — Die Kandidatur Gotti's, die falls Rampollas eigene Kandidatur aussichtslos ist, von letzterem lanziert werden soll, stößt auf immer größeren Widerstand. — Nach Meldungen die dem „Bl. Anz.“ aus Rom zugegangen sind, haben der feierlichen Erteilung der Absolution an den Papst Rampolla, Lappasi und der Beichtvater Pifferi beigewohnt. Als mittags die Kardinäle im Zimmer des Papstes anwesend waren, sagte dieser zu Dreglia gewandt: „Eminenz, ich empfehle Ihnen die katholische Kirche“. Dann erbat sich Monsignore Bisleti den päpstlichen Segen, den Leo erteilte, indem er sagte: „Es sei dieses das letzte Vale“. — Die letzten vernehmlichen Worte des Papstes wurden, nach einer Pariser Depesche des genannten Blattes, um 10 1/2 Uhr vernommen, sie lauteten: „Grüßt den guten Kaiser“. Seitdem liegt der Sterbende regungslos, die Ärzte benehmen seine Lippen mit Eiswasser. — Einen seltsamen Kontrast zu der nervösen Erregung, die die tragischen Vorgänge im Vatikan hervorrufen, bildet die festliche Beflaggung Roms anlässlich der Feier des Geburtstages der Königinmutter. Wie auf den anderen Plätzen sollte auch auf der Piazza Scopia Cavalli unweit des Vatikan heute abend ein Festkonzert stattfinden, allein die Polizei verbot dasselbe.

Hd Rom, 20. Juli. (1 Uhr nachmittags.) Die Ärzte haben den Kranken aufgegeben. Derselbe erkennt seine Umgebung nicht mehr, der Lodeskampf hat begonnen. Zur Verhütung des raschen Kräfteversfalls wurden im Laufe des Vormittags einige Injektionen von Coffein und Kampfergeist vorgenommen. Die Kardinäle wurden in den Vatikan berufen. Professor Mazzoni hat um 1 Uhr das Sterbegermach betreten, um bei dem Tode zugegen zu sein.

Eigener Depeschendienst „der Schwerter Zeitung.“

Hd Bochum, 20. Juli. Heute nachmittags wurde vom D-Zug Nr. 3 auf der Station Bochum-Süd ein Motorenarbeiter überfahren und war sofort tot. Die Leiche ist bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt.

Hd Berlin, 21. Juli. Wie aus Posen berichtet wird nimmt das Hochwasser der Warthe einen bedrohlichen Charakter an. Vielfach stehen weite Oberflächen unter Wasser. Die Ernte ist vernichtet und weggeschwemmt. Auch Verkehrsstockungen kommen vor. Bei Schroda ist der Wasserstand von 1888 erreicht. — Nach einer Meldung aus Grünberg in Schlesien wurde zum Schutze des höchst gefährdeten Damms im Grünberger Oberwalde die Feuerwehr alarmiert.

Hd Frankfurt a. M., 21. Juli. Die „Frl. Ztg.“ meldet aus Wiesbaden: Der Kaufmann Lowalter, Vertreter der Annoncen-Expedition Hasenstein & Vogler, ist verschwunden, nachdem er im Laufe der Jahre 30.000 Mark unterschlagen hat.

Hd Wien, 21. Juli. Furchterliche Gewitter verbunden mit Hagelschlägen haben in ganz Böhmen und Mähren ungeheuren Schaden angerichtet. Zahlreiche Telephonlinien sind gestört; die Eisenbahnzüge erleiden große Verspätungen.

Hd Graz, 20. Juli. Ein Tourist, Namens Dr. Leuter, ist auf dem kleinen Triglav abgestürzt und erlitt schwere Verletzungen.

Ein Bankstrolach.

Hd Berlin, 21. Juli. Der bei der Bankfirma Gebrüder Schindler angestellte Kassierer Jacobus ist nach Unterschlagung von 140.000 Mark seit einiger Zeit flüchtig. Er hatte in dem genannten Geschäft seit 3 Jahren eine Vertrauensstellung inne und sie dazu benutzt, nach und nach Depositen zu veräußern. Bei einer Revision am Schluss des vorigen Vierteljahres hatte der Geschäftsinhaber Schindler die Veruntreuungen entdeckt und Jacobus beurlaubt, um Mittel zur Deckung der Fehlbeträge aufzubringen. Schindler selbst hat zur Deckung der Depositen die am 1. d. Mts. fälligen Hypothekenzinsen in Höhe 25.000 Mark benutzt, weil er hoffte, ihm und Jacobus werde es gelingen, die erforderlichen Beträge zu beschaffen und den Zusammenbruch des Geschäftes zu verhindern. Am Sonnabend begab sich Schindler nach Hamburg, um dort mit Jacobus zusammen zu treffen; er hat von dort einen Brief gefandt, worin er mitteilt, daß er sich das Leben nehmen werde. Die benachrichtigte Kriminalpolizei hat sofort die Untersuchung aufgenommen und heute mittags das Geschäftslokal geschlossen. Ueber den Verbleib Jacobus' ist bisher nichts zu ermitteln gewesen. — Schindler besaß auch das „Sanatorium Königgräberstraße“. Das Bankgeschäft erfreute sich, dem „Berl. Tagebl.“ zufolge, eines großen Zuspruchs, namentlich aus der ländlichen Bevölkerung. Aber auch Berliner Geschäftsleute und Beamte vertrauten ihm ihre Ersparnisse an. Nach einer aus Hamburg hier eingegangenen Mitteilung ist dort die Leiche eines Selbstmörders aufgefunden worden, auf die das Signalement Schindlers paßt, doch fehlt hierzu noch die amtliche Feststellung.

Für den redaktionellen Teil verantwortlich Wilh. Schabe.

Gesetz.

betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Vom 30. März 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,

König von Preußen u. verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1.
Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 17.

§ 2.
Kinder im Sinne des Gesetzes.
Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

§ 3.
Eigene, fremde Kinder.
Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:
1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevorzundet sind,
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gefälligen Züchtung (Züchtungsgehilfe) überwiesen sind,
sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

§ 4.
Verbotene Beschäftigungsarten.
Bei Vauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgewerbe verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Mellerien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

§ 5.
Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.
Im Betriebe von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105 b Abs. 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105 i Abs. 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden.

§ 6.
Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.
Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

§ 7.
Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schank-Wirtschaften.
Im Betriebe von Gast- und von Schank-Wirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 8.
Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.
Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

§ 9.
Sonn- und Festtagen.
An Sonn- und Festtagen (§ 105 a Abs. 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3, nicht beschäftigt werden.

§ 10.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

§ 11.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 12.
Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von sechs- halb Uhr morgens an und von dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 13.
Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben all- gemein oder für einzelne Gewerbezweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von sechs- halb Uhr morgens an und von dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 14.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 15.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

§ 16.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 17.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

§ 18.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 19.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

§ 20.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 21.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

§ 22.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 23.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

§ 24.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 25.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

§ 26.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 27.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

§ 28.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 29.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

§ 30.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 31.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

§ 32.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 33.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

§ 34.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 35.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

ung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105 b Abs. 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105 i Abs. 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden.

§ 6.
Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Nachmittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Im Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendeter Unterrichts- beginn.

§ 7.
Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.
Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

§ 8.
Für solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 9.
Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schank-Wirtschaften.
Im Betriebe von Gast- und von Schank-Wirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 10.
Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.
Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

§ 11.
Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben all- gemein oder für einzelne Gewerbezweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von sechs- halb Uhr morgens an und von dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 12.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 13.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

§ 14.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 15.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

§ 16.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 17.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

§ 18.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 19.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

§ 20.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 21.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

§ 22.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 23.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

§ 24.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 25.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

§ 26.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 27.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

§ 28.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 29.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

§ 30.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 31.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

§ 32.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 33.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

§ 34.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 35.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

§ 36.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 37.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

§ 38.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 39.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

§ 40.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 41.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

§ 42.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 43.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

§ 44.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge beenden es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 45.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen beenden es auch Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.



Todes-Anzeige.

Nach Gottes unerforschlichem Ratschluss wurde uns heute unser lieber Sohn, Bruder, Schwager und Onkel

Emil Brune

im Alter von 16 Jahren durch einen Unglücksfall jäh aus unserer Mitte gerissen.

Allen Verwandten, Freunden und Bekannten dieses zur Nachricht mit der Bitte um stille Teilnahme.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Schwerte, 18. Juli 1903.

Die Beerdigung findet am Mittwoch nachmittag 1/4 Uhr vom evgl. Krankenhaus aus statt.

Die Trauerfeier findet im Jünglingsvereinslokal Kuhstrasse Nr. 7 statt.

Barockial-

Lehrer = Konferenz.

Schwerte, den 22. Juli.

Vortrag:

Das Nealenbuch und seine Stellung zum Lesebuche.



1 Wohnhaus

auf dem Lande, mit Stallung, Keller und Gartenland ganz oder geteilt per 1. Oktober zu vermieten.

Friedrich Degenhardt, Holzen.

Abgeschl. II. Etage

von 6 Räumen zu vermieten.

Große Marktstr. 1.



Nachruf.

Nach Gottes unerforschlichem Rat wurde heute unser lieber Vereinsmitglied

Emil Brune

im jugendlichen Alter von 16 Jahren durch einen jähren Tod aus unserer Mitte gerissen. Mit den schwer geprüften Eltern, Geschwistern und Angehörigen trauern um ihn die Mitglieder des evangel. Jünglings- und Männervereins, die ihn liebten und ihm ein treues Andenken bewahren werden.

Die Glieder des Vereins werden gebeten, sich an der Beerdigungsfeier, die am Mittwoch, nachmittags 1/4 Uhr, vom evangel. Krankenhaus aus stattfindet, rege zu beteiligen.

Nach der Beerdigung wird eine Trauerfeier im Vereinslokal Kuhstrasse 7 stattfinden, zu welcher freundlichst eingeladen wird.

Schwerte, den 18. Juli 1903.

Der Vorstand des evangelischen Jünglings- und Männervereins.

Neue

holl. Vollheringe

Carl Trog.

empfiehlt

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Schwerte, Wallstraße Nr. 4 belegene, im Grundbuche von Schwerte Band III Artikel 137 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bureauassistenten Josef Düsenberg in Bismarck i. W. eingetragene Grundstück Flur 7 Nr. 767/250 Wohnhaus mit Hofraum, Nebengebäude (Wohnhaus), Stall und Remise mit Wohnung, groß 2 Nr. 91 □-Mtr. mit 600 Mark Gebäudesteuer-nutzungswert, am

17. September 1903, vormittags 9 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 1 — versteigert werden.

Das Grundstück ist unter Artikel Nr. 762 der Grundsteuer-mutterrolle und unter Nr. 1596 der Gebäudesteuerrolle verzeichnet.

Schwerte, den 13. Juli 1903.

Königliches Amtsgericht.

Für unsern Geschäftshaushalt suchen ein

tüchtiges Dienstmädchen

mit guten Zeugnissen gegen hohen Lohn.

Gebr. Kaufmann, Dortmund.

Halbtagsmädchen

ge sucht Frau & Färber, Hagenerstraße 3.

1 möbliertes Zimmer

an zwei anständige junge Leute zu vermieten.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Eine Wohnung

von 2 Zimmern per sofort oder später zu vermieten.

Mühlenstraße 22.

Für mein Puggeschäft

Lehrmädchen

ge sucht.

M. Baumeister.

Dienstmädchen,

Ein properes, evangelisches welches auch im Kochen u. Wäsche Erfahrung hat, per 1. August gesucht. Zu erfragen in der Geschäftsstelle d. Stg.

Mittwoch, 22. Juli, morgens 9 Uhr, soll im hiesigen Schlachthaus das Fleisch einer minderwertigen Kuh zum Preise von

40 Flg. verkauft werden.

Manufaktur-Papier

zu haben bei Carl Bruns

„Wer reiche Heirat“ wünscht, sich vertr. an Reform, F. Gombert, Berlin S. 14. Sof. erh. Sie 600 reiche Part. u. Bild z. Ausw.

Reiche Heirat! 2 Schwestern, 24 u. 22, Verm. je 450000 M., wünschen j. m. Charakter. Herren, wenn a. o. Verm., j. verh. Bew. erf. Nabh. u. erh. Bild d. Bureau Reform Berlin S. 14.

Farben,

Lacke,

Pinself,

Tapeten

gut und preiswürdig

bei

Ernst Klein.

Handels-Nachrichten.

Essen, 20. Juli. Produkten-börse. (Nicht amtlich.) Weizen, inf. 16,00—16,75, do. fremder 17,00—17,75, Roggen, inf. 14,00 14,50 do. fremder 14,50—15,25, Hafer, inf. 00,00—00,00, do. fremd. 14,00—15,50, Buchweizen 14,00 14,75, Futtergerste 12,25—12,75, Mais 12,00—14,25, Weizenvorfr. 21,50—22,25, Roggenvorfr. 19,50 20,25, Weizenkleie (mit Sack) 9,25 b 9,75. Alles per 100 kg. fracht-parität Essen excl. Sack bei Ab-nahme von Doppeladungen, mit Ausnahme von Kleie, die mit Sack gehandelt wird.

Köln, 20. Juli. Fruchtmarkt. Weizen 00,00, Roggen 00,00, Hafer 13,40—13,50, Heu 6,00—7,00, Maschinenstroh (Roggen-) 2,80, Nichtstroh (Flegelbruch) 3,50, Krummstroh 2,70 Mtr. die 100 kg.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: W. H. Schade, für den Anzeigenteil: Julius Gumbert, in Schwerte. Druck und Verlag von Carl Bruns i. Schwerte.

An meine werten Kunden!

Um mit meinen großen Waren-Vorräten bis zum bevorstehenden Umbau und Vergrößerung meiner Verkaufs- und Lager-Räume, Böhmer-Str. 4—6, noch schnellmöglichst zu räumen, gewähre ich von

heute ab bis zum 15. August d. Js.

trotz meiner schon bekannt billigen Preise:

einen Extra-Rabatt von 10 Prozent.

Außerdem sind von den einzelnen Abteilungen stets

diverse Artikel separat ausgelegt,

welche



zur Hälfte

meiner bisherigen, auf jedem Etikett deutlich vermerkten Verkaufspreise zum Verkauf gelangen und liegt es im Interesse meiner werten Kunden, diese günstige Kaufgelegenheit nicht unbenuzt zu lassen.

Hermann Kornblum,

Frankfurterstr. 97, 99, 101.

Hagen i. W.

Frankfurterstr. 97, 99, 101.



Obige Ausnahme-Preise werden während der Zeit meines Räumungs-Verkaufs ebenfalls gewährt seitens meiner Zweig-Niederlassungen: Altenhagen, Wehringhausen, Hohenlimburg, Schalksmühle.

Bereinen und Klubs

empfehlen wir:

Preise und Geschen-Artikel

Unser reichhaltiges Lager in den einschlägigen Waren ermöglicht stets, den Einkauf an einer Stelle vorzunehmen.

Verzinsen und Klubs wird Rabatt gewährt.

Warenhaus Dortmund, Nikolaistr. 5, Malken-Str. 36-38, beim Bezirks-Commando.

A. Eick & Comp.